



LAND BRANDENBURG

Kopie

RO2

Landesumweltamt
Brandenburg

Regionalabteilung Ost
- Genehmigungsverfahrensstelle -

Landesumweltamt Brandenburg | Müllroser Chaussee 50 | 15236 Frankfurt (Oder)

Einschreiben mit Rückschein

CEMEX OstZement GmbH
Frankfurter Chaussee
15562 Rüdersdorf

Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Datum: 04.09.2006

Bearb.: Nimmergut

Gesch.Z.: RO 1.2 / G041/06

Hausruf: (0335) 560 - 3225

Fax: (0335) 560 - 3146

Internet: www.brandenburg.de/ua

Olaf.Nimmergut@LUA.Brandenburg.de

Straßenbahnlinie 4 Haltestelle Kopemikusstraße,
Bus 981 Haltestelle Landesbehördenzentrum

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Einsatz von Ersatzbrennstoffen im Hauptbrenner der Ofenlinie 5

11. SEP. 2006

Handwritten signature and initials

1. NACHTRAGSGENEHMIGUNG Nr. 30.041.01/06/0203.1/RO

Sehr geehrter Herr Wirtwein,

I. Entscheidung

1. auf Ihren Antrag vom 17.03.2006 wird in Ergänzung des Genehmigungsbescheides Nr. 30.030.ÄO/05 vom 31.05.2005 die 1. Nachtragsgenehmigung für nachstehende Änderung der genehmigten Anlage zur Zementproduktion in 15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee

Gemarkung : Herzfelde

Flur : 1

Flurstück : 214/5

erteilt.

2. Die Änderungsgenehmigung umfasst:

- Nutzung des Silos 6 für die Lagerung von Sekundärbrennstoffen (SBS) (bisher für Tiermehl) und Anhebung des Silos bis auf Höhe der Brennerbühne
- Errichtung einer Förderleitung von der Entladestelle für Sekundärbrennstoffe zum Silo 6
- Ausrüstung des Silos 6 mit CO- und Temperatur- Messgeräten und einer Anlage zur Inertisierung mit CO₂

Die Nachtragsgenehmigung bezieht sich ausschließlich auf den geänderten Teil der Anlage und ist insoweit abschließend.

2. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides Nr. 30.030.ÄO/05 vom 31.05.2005 bestehen und sind zu beachten.
3. Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1039,00 €
(in Worten: eintausendneununddreißig Euro) festgesetzt.
Diesem Bescheid sind eine Rechnung und ein Überweisungsträger zur Zahlung beigelegt.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Teilgenehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der mit dieser Genehmigung erfassten Anlage ist dem Landesumweltamt, Regionalabteilung Ost (LUA RO) und dem Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost, Dienstadt Frankfurt (Oder), zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Gemäß § 68 Abs. 3 BbgBO muss vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen.
- 2.2 Der Baubeginn sowie die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt auf den entsprechenden Formblättern (s. Anlage) anzuzeigen.
- 2.3 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird. Die Bauüberwachung erfolgt durch den Prüfingenieur. Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen, wie z.B. Bewehrungskontrollen, sind rechtzeitig bei ihm zu veranlassen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- 2.4 Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen spätestens zum Baubeginn vorliegen. Die Prüfübertragung erfolgt durch das Bauordnungsamt.
- 2.5 Zur Schlussabnahme sind vorzulegen:
 - die Erklärung des Objektplaners, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen bescheinigt wird,
 - die Bescheinigung des Prüfingenieurs oder des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird.

III. Gründe

1. Sachverhalt

Sie betreiben am Standort Rüdersdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen gemäß Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV), für die Ihnen mit Bescheid Nr. 119.00.00/93 vom 04.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.02.1997 und des Änderungsbescheides vom 23.05.1997 die Genehmigung für die Errichtung und der Betrieb der Ofenlinie 5 erteilt wurde.

Mit Bescheid Nr. 30.030.Ä0/05 wurde Ihnen die Genehmigung zur Änderung dieser Anlage erteilt.

Während der Errichtungsphase haben Sie sich entschlossen, die Anlage - hier das Silo 6 - bezüglich seiner Nutzung und Anordnung zu ändern.

Sie beabsichtigen die Nutzung des Silos 6 für die Lagerung von SBS. Bisher wurde dieses Silo für die Lagerung von Tiermehl genutzt. Die SBS sollen nun direkt von der Entladestelle oder direkt pneumatisch aus den Silofahrzeugen zum Silo 6 gefördert werden. Die zur Gewährleistung des Brandschutzes erforderlichen Einrichtungen (Messgeräte und Inertisierungsanlage) werden am Silo 6 nachgerüstet.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 11 und 24 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von uns und den fachlich zuständigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, geprüft.

Diese Prüfung erfolgte durch die Anlagenüberwachung des Landesumweltamtes Regionalabteilung Ost und durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde des LK MOL. Eine Beteiligung weiterer Behörden war nicht erforderlich.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß der Genehmigung 30.030.Ä0/05 vom 31.05.2005 ist die Anlage entsprechend den mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen und der Auflagen des Bescheides zu errichten und zu betreiben. Davon wollen Sie in der Errichtungsphase abweichen und die Anlage in Teilen ändern. Einen entsprechenden Antrag dazu haben Sie am 21.03.2005 eingereicht.

Die beantragte Änderung ist eine relevante Abweichung vom genehmigten Anlagenumfang und sind analog § 8 BImSchG erneut hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 i.V.m. § 5 BImSchG zu prüfen.

Die Prüfung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG gegeben sind und keine Anzeichen dafür vorliegen, dass mit der beantragten Änderung des Silos 6 erhebliche Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft auftreten. Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden eingehalten.

Luftreinhaltung

Im Rahmen des beantragten Vorhabens entstehen keine neuen Quellen über die Luftschadstoffe in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Der Abgasstrom aus dem Silo 6 fällt diskontinuierlich an und wird über einen vorhandenen Aufsatzfilter in den Ansaugbereich der Kühlluft für Klinker der Ofenlinie 5 geleitet.

Die emittierten Stäube enthalten besondere Inhaltsstoffe entspr. Nr. 5.2.3.6 TA Luft. Wegen der Zuführung der Siloabluft zum Ansaugbereich der Kühlluft, gelangt diese über die Quellen R30 oder O49 in die Atmosphäre. Vorgenannte Quellen sind mit eigenen Staubemissionsminderungseinrichtungen ausgerüstet, wodurch eine Reinigung auch dieser Abluft erfolgt.

Die Abgasreinigungsanlagen des Silos mit integriertem Gewebefilter und einem maximalen Reingasstaubgehalt von 20 mg/m³ entspricht dem Stand der Technik zur Emissionsminderung (Nr. 5.2.1 TA Luft). Es ist davon auszugehen, dass die gemäß TA Luft vorgegebenen Emissionsgrenzwerte nach Siloaustritt im Reingas nicht überschritten werden. Durch die Zuführung des Siloabgases zum Ansaugbereich der Kühlluft für den Klinkerkühler sind keine relevanten Veränderungen der Abgasströme der Quellen R30 und O49 zu besorgen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Lärmschutz

Eine relevante Änderung der von der Ofenlinie 5 ausgehenden Geräusche ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Es werden weder neue geräuschemittierende Anlagenteile errichtet noch bestehende Emissionsquellen schalltechnisch geändert. Ebenso treten keine Veränderungen durch Geräusche des Lieferverkehrs auf.

Aus bauplanerischer und brandschutztechnischer Sicht bestehen auch keine Bedenken. Die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit wird mit Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen gewährleistet. Die unter Punkt II. genannten Nebenbestimmungen beruhen auf der Rechtsgrundlage des § 12 BImSchG.

Der Ermessensspielraum aus § 8 BImSchG reduziert sich im vorliegenden Fall auf die Erteilung der Nachtragsgenehmigung mit Nebenbestimmungen.

Insofern sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Änderung ist somit genehmigungsfähig.

IV. Begründung der Gebührenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 11 Abs.1, 13 und 14 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) i.V.m. §1 und den Tarifstellen 2.1.1 b) der Anlage 2, Teil 1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR).

Bei der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nach § 8 BImSchG analog ist maßgeblich auf die Errichtungskosten (E) abzustellen. Für die nachträgliche Änderung haben Sie Errichtungskosten in Höhe von 140.000,00 € angegeben.

Entsprechend der Tarifstelle 2.1.1 b) der Anlage 2, Teil 1 der GebO MLUV ist unter Anwendung der Berechnungsformel $511 + 0,006 \times (E - 52.000)$ eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1039,00 € ermittelt worden. Eine Vorschussgebühr wurde nicht erhoben.

Im Ergebnis war daher entsprechend den von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 140.000,00 € der unter I. genannte Betrag von 1039,00 € festzusetzen.

V. Hinweise

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Gemäß §13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
4. Mit dieser Genehmigung wird die Baugenehmigung gemäß §§ 67 ff BbgBO erteilt.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Entscheidungen nach anderen Vorschriften.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist dem Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost (LUA RO) gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Vom LUA RO wird dann geprüft, ob die nach § 15 BImSchG angezeigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Das gilt nicht, wenn gleich eine Änderungsgenehmigung beantragt wird.

VI. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298)

Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. II 2002 S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 288)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Wenn Sie das wollen, müssen Sie den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Alpert



- Anlage: - Rechnung und Überweisungsträger
- Antragsunterlagen (Blatt 0001 bis 0024)
- Baustellenschild
- Anzeige des Baubeginns
- Anzeigen der Fertigstellung

- Verteiler: 1. Ausfertigung: Genehmigungsverfahrensstelle
2. Ausfertigung: Antragsteller
3. Ausfertigung: Überwachungsstelle - LUA / RO2

Kopien: Landkreis Märkisch – Oderland, untere Bauaufsichtsbehörde